

traktat, die auf d. Eigentümern
 des Grund und Bodens, und
 auf die darauf vorzunehmenden
 den Handlung auf bezugnehmend
 eine für die hohen adeln Kraft
 gemessen wollen, in d. gerichtl.
 protokol mitbringen zu lassen
 haben, wovon jedoch die adeln
 Contrahenten in d. recht ein
 beifolgt abzugeben bleiben;
 hingegen sollen alle übrige
 traktat, die auf d. Eigentümern
 des Grund und Bodens, und
 die darauf zu realisierenden
 Handlungen und Jura realia
 ihren bezugnehmend haben, von
 der Einbringung in das gerichtl.
 protokol befreit, und alsd
 einseitig bloß der Willkür der
 Contrahenten, in so weit unwillig
 diese in der Ausübung ihrer
 Anwesenheit nicht beschränkt
 sind, überlassen bleiben.

Conclusum.

Es zu gütlichem.

Gilt für Leinwandminister V. d. d. d.
No 698.

Gilt für Leinwandminister v. d. d. d.,
 dass bei den auf den 22. d. d.
 abgesetzten offnen Landtag
 und der vorstehenden Erb-
 gültigkeit von Seiten des Magi-
 strats auf der Untersuchung
 in d. gerichtl. Cammer, ein nicht